



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02271**
Datum: 09.01.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	07.02.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.02.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark
Aschedeponie“ - Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,64 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Die personellen Ressourcen zur Betreuung der Verfahren und die hoheitlichen Aufgaben (Öffentlichkeitsbeteiligungen, Abwägung) sind im Produkt Räumliche Planung PSP-Element: 1.51101 veranschlagt.

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“
Aufstellungsbeschluss

1. Planungsanlass und -erfordernis

1.1. Planungsanlass

Die EVH GmbH möchte im Bereich der ehemaligen Aschedeponie Halle-Trotha, an der Köthener Straße, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer baulichen Anlage (Deponiekörper) nach § 32 EEG errichten. Der Stadt liegt ein entsprechender Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens i. S. des § 12 Abs. 2 BauGB für die zuvor genannte Fläche vor.

1.2. Planungserfordernis

Die ehemalige Aschedeponie befindet sich aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich, so dass zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird.

Die ehemalige Aschedeponie wurde nach Stilllegung mit einer Rekultivierungsschicht, die als Wasserhaushaltsschicht ausgebildet wurde, abgedeckt. Die Rekultivierungsmaßnahmen wurden 2005 abgeschlossen. Beim der für die Stilllegung und Nachsorge zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt) wurde von der EVH GmbH die Entlassung der Fläche aus der Nachsorge beantragt. Die Zustimmung wurde in Aussicht gestellt.

In Vorbereitung der Bebaubarkeit der ehemaligen Deponie wurde ein Gutachten von der HPC Nr. 2154330 vom 15.01.2016, „Verträglichkeit der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaikanlage auf der Aschedeponie II/III und IV in Halle-Trotha“ erstellt. Den Inhalten des Gutachtens zufolge ist davon auszugehen, dass die Errichtung eines Solarparks auf der Deponie eine sinnvolle Folgenutzung darstellt, bei der die Ziele der erneuerbaren Energiegewinnung mit den Grundsätzen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in Übereinstimmung stehen. Auf der Grundlage des Gutachtens soll das Areal einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Die Aschedeponie befindet sich zum Teil im Hoheitsgebiet der Stadt Halle (Saale), der westliche Teil in der Gemarkung Sennewitz, Gemeinde Petersberg.

Im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wollen beide Kommunen für ihr Gemeindegebiet jeweils eigenständig einen Bebauungsplan aufstellen. Die beiden Pläne sollen in parallelen Verfahren bearbeitet werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich/Städtebauliche Situation

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 5 und 7 der Gemarkung Trotha und hat eine Größe von ca. 10,64 Hektar. Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, im Süden durch das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 62 der Stadt Halle (Saale) „Binnenhafenstraße“ und im Westen von der Köthener Straße.

2.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage 2 dargestellt.

3. Planungsziele und -zwecke

Ziel der städtebaulichen Planung soll die bauplanungsrechtliche Festsetzung eines Sondergebietes „Solarpark“ – SO Solarpark - gemäß § 11 BauNVO sein.

Mit der Umsetzung der Planung soll ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zugunsten der Ressourcenschonung an anderen Stellen geleistet werden. Aus Solarenergie wird elektrischer Strom erzeugt, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Entsprechend der durchgeführten Netzverträglichkeitsprüfung durch die Netz Halle GmbH soll die Einspeisung des erzeugten Solarstroms über eine MS-Kabelverbindung in das UW Halle/Nord erfolgen. Die vorläufige Einspeisezusage durch den Netzbetreiber liegt vor.

Die öffentliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt von der Köthener Straße.

Im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplans wurde in Abstimmung mit dem Arbeitskreis VEP die im Flächennutzungsplan (Erläuterungsplan Straßennetz) enthaltene Trassenführung für den Nördlichen Saaleübergang prinzipiell bestätigt. Aufgrund der Fortführung des Nördlichen Saaleübergangs in der Zootrasse eignet sich das Plangebiet für einen zukünftigen Trassenkorridor. Die genaue Lage kann gegenwärtig noch nicht näher bestimmt werden. Eine grundsätzliche Entscheidung zu den Saalequerungen ist Gegenstand einer separaten Stadtratsentscheidung.

Die vorhandene Eingrünung in den Randbereichen des Plangebietes soll erhalten bleiben. Die mit dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden auf der Grundlage eines Grünordnungsplanes ermittelt und entsprechend planungsrechtlich festgesetzt.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wird ein Umweltbericht nach den Vorschriften des BauGB erarbeitet.

4. Planverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Mit dem Vorhabenträger, der EVH Halle GmbH wird ein Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB geschlossen.

Das Planverfahren soll auf der Grundlage des § 2 ff. BauGB als „Vollverfahren“ (Vorentwurf, Entwurf, Satzungsfassung) mit zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf in Form einer Offenlage und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf in Form der gesetzlich vorgeschriebenen Offenlage) durchgeführt werden.

5. Übergeordnete Planungen

Das Plangebiet befindet sich in dem lt. Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt festgelegten Oberzentrum Halle. Der aktuelle regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle trifft für das Plangebiet keine speziellen Festlegungen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) ist das Plangebiet als „sonstige Grünfläche“ mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Damit entwickelt sich der Plan gegenwärtig nicht aus dem Flächennutzungsplan, so dass dieser im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden muss.

6. Familienverträglichkeitsprüfung

Es wurde festgestellt, dass die Belange von Familien durch die Errichtung des Solarparks nicht unmittelbar berührt werden. Insgesamt wird das Vorhaben daher als familienverträglich beurteilt.

7. Finanzielle Auswirkungen/Vorhabenträger

Durch die Planung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt. Alle Planungskosten einschließlich Fachgutachten und weiterer Untersuchungen werden über einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme gemäß § 11 BauGB vom Vorhabenträger getragen.

8. Pro und Contra

Pro:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Voraussetzungen geschaffen, einen positiven Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zu leisten. Die geplante Leistung der PV-Freiflächenanlage beträgt 9,95 MWp.

Gleichzeitig ergibt sich mit der Planung eine sinnvolle Folgenutzung für das ehemalige Deponiegelände.

Contra:

Für das Plangebiet sind im Landschaftsrahmenplan (1998) die Schließung der Deponie und eine anschließende naturnah gestaltete Grünfläche als Entwicklungsziel vorgesehen. Des Weiteren besitzt das Plangebiet als Frei-/Grünfläche eine sehr hohe klimatisch-/lufthygienische Ausgleichsfunktion für den angrenzenden Stadtteil Trotha. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dieser Fläche steht dazu im Widerspruch.

Weitere negative Auswirkungen für die Stadt sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“